

# Mit Paragraphen gegen Raketen?

Von Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Läßt sich die Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles mit dem Grundgesetz vereinbaren? In Diskussionen der Friedensbewegung wird die Frage immer häufiger gestellt, neben Friedensforschern, Theologen, Naturwissenschaftlern und Ökonomen treten verstärkt auch Juristen als Kritiker der Stationierung in Erscheinung.

Daß sich Juristen als solche (und nicht nur als Staatsbürger) engagieren, ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll. Der moralische Stellenwert einer Erklärung von Richtern und Staatsanwälten ist beträchtlich; viele mögen Kritik, die aus dieser „Ecke“ kommt, so empfinden, als hätte sich ein Teil des Herrschaftsapparats selbstständig. Für die Friedensbewegung ist es außerdem sehr wichtig, Grundgesetz und Völkerrecht im Rücken zu haben und auf diese Weise weniger dem Risiko aller unerwünschten Gruppierungen ausgesetzt zu sein, als „Verfassungsfeind“ behandelt zu werden. Die juristische Kritik an der Stationierung greift schließlich eine Reihe von Fragen auf, die den Kern der Legitimität der bestehenden Ordnung betreffen und die bisher verdrängt oder an den Rand geschoben wurden: Was bedeutet es für das Selbstverständnis einer freiheitlich-demokratischen Ordnung, wenn die Entscheidung über Leben und Tod im Weißen Haus in Washington getroffen wird? Protektorate haben mehr mit kollektiver Unfreiheit zu tun, eine „Existenz auf Widerruf“ ist keine Größe, für die man sich engagiert. Hat sich im Bereich des Militärischen nicht eine Art Wildwuchs ergeben, ein Entscheidungsbereich, der sich der Kontrolle des Parlaments und anderer demokratischer Einrichtungen entzieht? Wo bleibt der „mündige Bürger“, wenn die Bevölkerung nicht einmal darüber informiert wird, wo sich Raketen und Giftgas befinden? Wenn hier Dinge als Staatsgeheimnis behandelt werden, auf die man in den USA aus Firmenprospekten und Kongreßprotokollen unschwer rückschließen kann? Die Ordnung, in der sich der Staatsdiener nach jener berühmten Formulierung des Radikalen-Beschlusses „jetzt und jederzeit zu Hause fühlen muß“, weist ganz kapitale Schönheitsfehler auf. Dies setzt weitere Prozesse des Nachdenkens in Gang.

Sehr viel mehr Meinungsverschiedenheiten werden deutlich, sobald es um die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts geht. Ist es sinnvoll, eine „Abfuhr“ in Kauf zu nehmen, sollten zentrale politische Fragen wie die Stationierung überhaupt zu „Rechtsproblemen“ gemacht werden? Ist nicht in der Vergangenheit zu Recht immer wieder beklagt worden, das Bundesverfassungsgericht dehne seine Kompetenzen zu weit aus und entscheide politische Fragen, die besser ins Parlament und in die Regierung gehörten?

Zunächst zum letzten Punkt. Der militärische Bereich zeichnet sich dadurch aus, daß rechtsstaatliche und demokratische Normen vor dem Kasernentor Halt machen, daß nicht die Gefahr von zuviel, sondern die Gefahr von zu wenig Recht besteht. Dies betrifft nicht so sehr die Stellung der Wehrpflichtigen und der Berufssoldaten als vielmehr den organisatorischen Bereich: Hier werden Entscheidungen von eminenter Tragweite getroffen, deren Existenz sich allenfalls aus geheimen Zusatz erläuterungen zum Bundeshaushalt ergibt. So nimmt etwa die Bundesrepublik am Frühwarn- und Entscheidungssystem der NATO teil: Dieses ist so aufgebaut, daß der amerikanische Präsident innerhalb von 3 bis 5 Minuten entscheiden muß, ob er bei einem (angenommenen) atomaren Angriff des Warschauer Pakts den nuklearen Gegenschlag auslösen will oder nicht. Das Risiko eines „Atomkriegs aus Versehen“ kann dabei nie mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Wo sind die rechtlichen Vorkehrungen dagegen, daß uns mehr als ein absolut unvermeidbares „Restrisiko“ trifft? Über die Gefahr von Unfällen in Kernkraftwerken kann man jahrelang prozessieren; wo sind die Rechtsnormen oder die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die die unvergleichlich höheren Risiken eines Frühwarn- und Entscheidungssystems einer entsprechenden Kontrolle unterwerfen würden? Denselben Mangel an Verrechtlichung finden wir bisher auch bei der Stationierungsfrage.

Sehr viel mehr Plausibilität besitzt der Hinweis darauf, das Bundesverfassungsgericht werde lediglich den Status quo absegnen, ihm gewissermaßen noch eine ver-

Fortsetzung Seite 2

# Die Crux mit der Pax

Von Werner Holtfort

„Ein Gespenst geht um in Europa – der Pazifismus“, schrieb der Chefredakteur der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung Dr. Wolfgang Wagner. Es hat sich inzwischen materialisiert in Millionen Frauen und Männern. Das Gespenst wuchs in den USA. Von dort bezog es seine Erscheinungsformen, Parolen und seine Hymne: „We shall overcome...“ Das Gespenst hat sich die Aufgabe gestellt, die Atomwaffen-Wettrüster im Ostblock, aber auch im Westen zu verjagen. Bei Volksabstimmungen in den USA, beginnend im Bundesstaat Wisconsin, ergab sich stets eine dreiviertel Mehrheit für Einstellung und Abbau der Nuklearrüstung. Der USA-Städtetag und der außenpolitische Ausschuß im Kongreß forderten mit je etwa  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit das sofortige Ende des atomaren Rüstungswettlaufs („Freeze“), von den Abgeordneten der Republikaner, Reagans Partei, waren es sogar fast die Hälfte. Die katholischen Bischöfe der USA schlossen sich an.

„Blanker Antiamerikanismus“ wettet die CDU-Führung. In sonderbarer Übereinstimmung mit der SED verwünscht sie alle, die weder in Ost noch in West Atomwaffen haben möchten. Erwünscht ist nur das Eintreten für einseitige Abrüstung, je nach Standpunkt in West oder in Ost. Die DDR griff gar zu dem alttümlichen Mittel der Verbannung. Sie wies engagierte Abrüstungsgegner in die Bundesrepublik aus, wo sie sonderbarerweise von den Raketenfreunden mit der Aufforderung empfangen werden, sie sollten doch gefälligst „nach drüben“ gehen.

Für Abrüstung sind alle, die Regierenden eben nur für einseitige: Die andere Seite soll anfangen. Hannemann, geh' du voran! Oder: Der Klügere gibt nicht nach!

Man weiß nicht sicher, ob dieses ernst gemeint ist. Wiederum kam die Parole aus den USA. Reagans vertrauter Militärberater Colin S. Gray: „Die NATO braucht eine beträchtliche Anzahl dieser 572 Abschuß-Vorrichtungen (für Pershing II und Cruises Missiles), egal, ob die Sowjetunion ihre SS-20 reduziert oder nicht.“ (Im März-Heft 1982 des Air Force Magazins.) Pax americana! In der Formulierung Helmut Kohls: „Frieden schaffen mit immer weniger Waffen!“ Gemeint ist offenbar, Frieden schaffen mit punktgenauen Angriffsraketen, die in achtfacher Schallgeschwindigkeit die Befehlszentren des Ostblock ausschalten sollen.

Indessen entwickelte der Pazifismus eine Faszination

öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften gegen die Stationierung atomarer, bakteriologischer oder chemischer Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Merke: „Das große Karthago führte drei Kriege. Es war noch mächtig nach dem ersten, noch bewohnbar nach dem zweiten. Es war nicht mehr auffindbar nach dem dritten.“ (Bertolt Brecht)

---

## Mit Paragraphen gegen Raketen?

Fortsetzung von Seite 1

fassungsrechtliche Weihe verschaffen. Niemand kann eine solche Entwicklung von vornherein ausschließen, obwohl sie die oben beschriebenen Legitimitätsprobleme erheblich verschärfen würde, doch sollte man nicht übersehen: Das Bundesverfassungsgericht ist kein Subsumtionsautomat, sondern eine politische Instanz, die die Konsequenzen ihrer eigenen Entscheidungen sehr wohl mitbedenkt. Gelingt es der Friedensbewegung, immer weitere Kreise der Bevölkerung zu mobilisieren, kann eine Situation entstehen, wo das „Durchziehen“ der Stationierung für die an den Kommandostellen des Staates Sitzenden mehr innenpolitische Nachteile als außen- und sicherheitspolitische Pluspunkte bringt. Regelmäßige „Tage des nationalen Widerstands“ wären ein schlimmeres „Übel“ als der Verzicht auf Raketen. Warum sollte nicht auch das Bundesverfassungsgericht eine solche Situation zur Kenntnis nehmen? Ist es nicht für die Bundesregierung sogar sehr viel leichter, sich einen Stationierungsverzicht aus Karlsruhe diktieren zu lassen, als vor der Friedensbewegung zu kapitulieren? Entscheidend kommt es also darauf an, wie sich der politische Kampf entwickelt; gerichtliche Verfahren sind samt der in ihnen entwickelten Argumentationsstrategien insoweit eine „abgeleitete“ Größe. Soweit ich sehe, wird dies von allen relevanten Kräften der Friedensbewegung erkannt: Es droht kein „Legalismus“ derart, daß man die Hände in den Schoß legt und auf das gerechte Urteil wartet.